



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2018/0265

öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 9 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Die als Anlagen 1 bis 8 zur Vorlage beigefügten Gebührenkalkulationen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2019 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 114.029,50 Euro.

Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 74.563,24 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (= städtischer Anteil: 15 Prozent) und 39.466,26 Euro als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulationen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Beerdigungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen generationenübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Eltern kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur hat sich in den letzten Jahren einem starken Wandel unterzogen. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Auf den beiden städtischen Friedhöfen wurden im Jahr 2005 31 Prozent Urnenbestattungen durchgeführt. Im Jahr 2018 werden es voraussichtlich circa 69 Prozent sein, im Jahr 2019 circa 67 Prozent.

Um diesem Trend gerecht zu werden, wurde auf dem Parkfriedhof das Angebot einer Baumbestattung geschaffen und auf dem Friedhof Elisabethstraße wurden sukzessive 3 Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbestattungen angelegt. 2 Gemeinschaftsgrabanlagen mit insgesamt 112 Grabstätten für Urnenbestattungen sind bereits vollständig belegt. Seit November 2018 findet die Belegung in der 3. Gemeinschaftsgrabanlage mit insgesamt 68 Grabstätten statt.

Ein weiterer Vorteil der Gemeinschaftsgrabanlagen ist es, dass die Pflege dieser Grabanlagen durch die Stadt Beckum durchgeführt wird. Hierfür ist einmalig eine Pflegegebühr beim Erwerb der Grabstätte zu entrichten.

Durch die Einführung der neuen Angebote konnte ein Rückgang der Urnenbestattungen auf dem Friedhof Elisabethstraße vermieden werden, da in den Vorjahren bedingt durch die Bestattungsangebote anderer Friedhöfe eine Abwanderung festzustellen war.

Ebenfalls wurde das Angebot für Erdbestattungen ab dem 1. Januar 2018 um die Möglichkeit der Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage inklusiv Pflege erweitert. In der 1. Gemeinschaftsgrabanlage sind bereits 7 von 8 Grabstätten belegt. Eine 2. Gemeinschaftsgrabanlage steht seit September 2018 zur Belegung bereit.

Die Gebühren betragen für die Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage, neben den Gebühren für eine Urnenbestattung von 1.472,00 Euro für die Grabstätte und die zusätzliche Unterhaltung 424,00 Euro, insgesamt 1.896,00 Euro, bei einer Baumbestattung sind es zusätzliche 170,00 Euro, insgesamt 1.642,00 Euro.

Die Gebühren für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage betragen:

- allgemeine Gebühren für die Erdbestattung..... 3.470,00 Euro
 - Gebühren für die Gestaltung und die zusätzliche Unterhaltung 1.286,00 Euro
- insgesamt 4.756,00 Euro.**

Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2015 und die für das Jahr 2019 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Wahlgrab					
Grabstelle	1.282 Euro	1.280 Euro	1.206 Euro	1.181 Euro	1.252 Euro
Unterhaltung	1.371 Euro	1.364 Euro	1.472 Euro	1.470 Euro	1.344 Euro
Bestattung	713 Euro	723 Euro	792 Euro	819 Euro	874 Euro
Gesamt	3.366 Euro	3.367 Euro	3.470 Euro	3.470 Euro	3.470 Euro
Urnengrab					
Grabstelle	290 Euro	289 Euro	273 Euro	267 Euro	283 Euro
Unterhaltung	654 Euro	645 Euro	727 Euro	723 Euro	652 Euro
Bestattung	398 Euro	408 Euro	448 Euro	489 Euro	537 Euro
Gesamt	1.342 Euro	1.342 Euro	1.448 Euro	1.479 Euro	1.472 Euro
Nutzung der Leichenhalle					
Nutzung	422 Euro				
Nutzung der Trauerhalle					
Nutzung	194 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro

In den Jahren 2015/2016 und 2017/2018 konnten die Gebühren für ein Wahlgrab stabil gehalten werden.

Nach ebenfalls stabilen Gebühren für ein Urnengrab in den Jahren 2015/2016 stiegen die Gebühren in den Jahren 2017/2018 durchschnittlich um 5 Prozent.

Die Gebühren für die Bestattung in einem Wahlgrab können für 2019 konstant gehalten werden. Die Gebühren für die Bestattung in einem Urnengrab sinken um 7 Euro/0,47 Prozent.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2019 mit Kosten in Höhe von 666.431,11 Euro zu rechnen.

Gegenüber den kalkulierten Gesamtkosten aus dem Jahr 2018 in Höhe von 661.141,15 Euro ergibt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 5.289,96 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten wird auf die der Vorlage als Anlagen 1 bis 8 beigefügten Einzelkalkulationen verwiesen.

Für das Gebührenjahr 2017 wurde im Rahmen der Nachkalkulation festgestellt, dass eine Zuführung zum Sonderposten in Höhe von 19.875,48 Euro erfolgen konnte.

Um einen Anstieg der Gebühren im Jahr 2019 zu vermeiden, soll der Sonderposten dem Gebührenhaushalt in dieser Höhe zugeführt werden.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2019) die Gebühr in Höhe von 5.488,16 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2019, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 412,31 Euro.

Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 3 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2019 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	22	2	24
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	40	5	45
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(4)	(3)	(7)
Reihengräber	0	0	0
Urnengräber Erwerb	36	7	43
Urnengräber Zubettungen	10	6	16
Baumbestattung		25	25
Gemeinschaftsgrab Urne	50		50
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	3		3
Kindergräber	0	0	0
Aschenstreu Feld	0	2	2
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt-	(0)	(2)	(2)
Gesamt	161	47	208

Aus der Anlage 1 zur Vorlage ergibt sich der errechnete Grabstellenbedarf.

Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass im Jahr 2019 ein Bedarf an Wahlgräbern mit insgesamt 98 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren benötigt wird. Hierbei wurden sowohl die Erwerbe im Bestattungsfall als auch die Wiedererwerbe und die Erwerbe ohne Bestattungsfall sowie die Zubettungen berücksichtigt.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen um 13 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (13 Jahre = 43 Prozent von 30 Jahren).

Für die Dauer von 10 Jahren ergibt sich ein Bedarf durch den Wiedererwerb und Erwerb ohne Bestattungsfall von 10 Grabstellen, für die Dauer von 5 Jahren ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 12 Grabstellen.

Bei den Urnengräbern ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 157 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren durch Erwerbe mit und ohne Bestattungsfall sowie durch die Verlängerung der Nutzungsrechte aufgrund von Zubettungen.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen bei Urnengräbern um 5 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (5 Jahre = 17 Prozent von 30 Jahren).

Bei den Neuerwerben werden durchschnittlich nur noch 1,5 Grabstellen erworben.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigelegten Anlagen 1 bis 8 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2019 ist der Vorlage als Anlage 9 beigelegt.

Anlage(n):

1. Ermittlung Grabstellenbedarf
2. Kalkulation Grabstellengebühr
3. Kalkulation Unterhaltungsgebühr
4. Kalkulation Bestattungsgebühr
5. Kalkulation Gebühr Leichen- und Trauerhalle
6. Kostenschlüssel Verwaltungskosten
7. Kostenschlüssel Gebäudekosten
8. Kalkulation der Gestaltungs- und Pflegegebühren bei Baumbestattungen und Gemeinschaftsgrabanlagen
9. Satzung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
10. Diagramm über die Entwicklung der Friedhofsgebühren 2015 bis 2019